



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 4

07.05.2015

## Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Errichtung und zum Verfahren einer Vertrauenskommission (SEVV)

vom 07.05.2015

Aufgrund von § 8 Absatz 5 LHG in Verbindung mit § 41 a Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG), neu eingeführt durch Art. 1 Teil 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschuländerungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. vom 08. April 2014 S. 99) zur Sicherstellung der Transparenz in der Drittmittelforschung, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 06.05.2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die folgende Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Errichtung und zum Verfahren einer Vertrauenskommission (SEVV) beschlossen.

### § 1 Vorhabenregister

- (1) Die Hochschule und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen für bewilligte Forschungsvorhaben aus Drittmitteln im Sinne des § 41 LHG und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Anwendungshinweise Transparenz nach Maßgabe des § 41 a LHG sicher. Dazu wird ein Vorhabenregister gemäß § 41 a Absatz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 LHG als Datenbank eingerichtet.
- (2) Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat als der akademischen Vertretung der Mitglieder der Hochschule. Die Rektorin/der Rektor berichtet dem Senat einmal jährlich allgemein über den Stand des Vorhabenregisters gemäß § 41 a Abs. 3 Satz 2 LHG.

### § 2 Einsichtnahme in das Vorhabenregister und Auskunftsbegehren

- (1) Die Hochschulmitglieder können, wenn keine Hindernisse nach Absatz 3 entgegenstehen, in das Vorhabenregister gemäß § 41 a Abs. 3 Satz 3 LHG Einsicht nehmen, sofern es sich um Vorhaben handelt, die überwiegend von einer öffentlichen Stelle oder von einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Drittmittelgeber gefördert werden.
- (2) Darüber hinaus können der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen. Das Auskunftsbegehren ist an das Rektorat zu richten. Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang. Auskünfte gegenüber einzelnen Hochschulmitgliedern oder dem Senat werden beschränkt oder gar nicht erteilt, sofern Hindernisse nach Absatz 3 entgegenstehen.
- (3) Gemäß § 41 a Absatz 4 Satz 5 LHG unterbleibt die Auskunft oder wird beschränkt erteilt, sofern, solange und soweit
  1. durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde,
  2. die Anmeldung eines Schutzrechts gefährdet würde oder geistiges Eigentum entgegensteht,

3. durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten, die im Rahmen der Forschung erhoben wurden, offenbart würden, es sei denn, dass
    - a) die betroffene Person eingewilligt hat oder
    - b) die Offenbarung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder
    - c) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt, oder
    - d) die Auskunftsbeghernden ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen der Offenbarung nicht entgegenstehen oder
    - e) durch die Abtrennung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten ein Rückschluss auf konkrete Personen ausgeschlossen ist, sofern eine solche Abtrennung oder Anonymisierung mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist,
  4. durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder eines anderen Landes ohne deren Zustimmung offenbart würden.
- (4) Die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die betroffenen Drittmittelgeber werden vor der Erteilung einer Auskunft über die Entscheidung des Rektorats eine Auskunft zu erteilen, vom Rektorat in Kenntnis gesetzt.
  - (5) Die Auskunftsbeghernden nach Absatz 2 und gemäß § 41 a Absatz 5 Satz 1 LHG die vom Auskunftsbeghernden betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die vom Auskunftsbeghernden betroffenen Drittmittelgeber können die Vertrauenskommission anrufen.

### **§ 3 Bildung der Vertrauenskommission, Vorsitz**

- (1) Die Vertrauenskommission setzt sich aus vier Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) zusammen, die der Senat wählt.
- (2) Zu Vertrauenspersonen werden zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine/ein Akademische/r Mitarbeiter/in und ein/e Studierende/r gewählt. Für jedes Mitglied wird aus der entsprechenden Statusgruppe ein Ersatzmitglied gewählt. Das Ersatzmitglied tritt ein, wenn das Mitglied selbst zu den Auskunftsbeghernden gehört oder von dem Auskunftsbeghernden betroffen ist.
- (3) Für die Wahl der Vertrauenspersonen findet die Verfahrensordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 31. März 2014 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen und der Ersatzmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die gewählten Vertrauenspersonen werden von der Rektorin / dem Rektor bestellt und bei Ihrer Bestellung von der Rektorin / dem Rektor förmlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Rektorats, das ebenfalls Stimmrecht hat; andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 4 Verfahren der Vertrauenskommission**

- (1) Anträge sind von den Antragsberechtigten gemäß § 2 Absatz 5 innerhalb von 14 Tagen nach Information der Antragsteller beziehungsweise der vom Antrag Betroffenen über die Auskunftsabsicht des Rektorats in schriftlicher Form an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Vertrauenskommission zu richten. Das Rektorat kann die Frist in begründeten Fällen auf bis zu 28 Tage verlängern.
- (2) Die Vertrauenskommission trifft ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des § 41 a Absatzes 4 LHG besteht.
- (3) Dem Votum der Vertrauenskommission geht die förmliche Anhörung der vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler voraus.
- (4) Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters. Sie unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen außer der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der dieser Kommission angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (6) Die / der Vorsitzende der Vertrauenskommission teilt dem Rektorat das Votum der Vertrauenskommission binnen 4 Wochen nach deren Anrufung schriftlich mit.
- (7) Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt.
- (8) Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Rektorat unter Berücksichtigung der Empfehlung der Vertrauenskommission.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der ersten Vertrauenskommission endet abweichend von § 4 Abs. 3 mit dem Ende der Amtszeit des amtierenden Senates. Die Amtszeit der ersten Vertrauensperson und des ersten Ersatzmitglieds aus der Gruppe der Studierenden endet abweichend von § 4 Abs. 3 mit dem Ende der Wahlperiode der bei Inkrafttreten der Satzung amtierenden Senatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Freiburg, den 06.05.2015

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor